



Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

per Telefax an: 02381/17-2962
per Mail an: pieskem@stadt.hamm.de

Absender dieses Schreibens:

Ulrich Schölermann
Weetfelder Straße 179
59077 Hamm
Telefon (0 23 81) 44 35 80
info@ulrich-schoelermann.de

15.05.2023

Bebauungsplan 07.108 An der Dessauer Straße

Ihr Zeichen: Pi
Unser Zeichen: HAM 643/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und in Vollmacht der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) nehme ich zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

Die Grundflächenzahl von 0,8 erlaubt eine Versiegelung der jetzigen Freifläche von 80 Prozent; das ist das höchst zulässige Ausnutzungsmaß einer Versiegelung. Auch wenn hier keine Wohnbebauung vorgesehen ist, sondern „nur“ Gewerbeansiedlungen zulässig sind, ist damit zu rechnen, dass sich die Fläche aufgrund der hohen Versiegelung an heißen Sommertagen stark aufheizen wird. Auch hier werden sich arbeitende Menschen viele Stunden des Tages aufhalten. Insofern sollten weitere Maßnahmen vorgesehen werden, die für ein besseres Kleinklima sorgen können. Nur einen Laubbaum pro 250 Quadratmeter versiegelter und bebauter Fläche zu pflanzen ist zu wenig, um verträgliche Verhältnisse im Außenbereich zu erreichen. Ich rege daher an, Bäume in Gruppen von mindestens drei Bäumen zu pflanzen und jeweils eine Ruhebänke dazu zu stellen. Pro 125 Quadratmeter einen Laubbaum vorzusehen halte ich für angemessen. Ob Obstbäume angepflanzt werden bitte ich zu überdenken, weil die Pflege und insbesondere das nötige Beschneiden der herrenlosen Obstbäume nicht geregelt werden kann. Es sei denn, dass sich das Grünflächenamt dafür zuständig erklärt und eine Fachkraft abstellt.

Im Boden befinden sich Altlasten aufgrund der Tätigkeiten des Bergbaus der Zeche Sachsen. Niederschlagswasser soll der Kanalisation aufzufgeführt werden, es darf aufgrund der Belastungen nicht versickern, Wohnbebauung ist aufgrund dessen nicht zulässig. Die „Schwammstadt Hamm“ kann hier nicht realisiert werden. Das ist ein eindeutiger Hinweis auf eine bestehende Gefährdung. Ich rege daher an, den belasteten Boden auszukoffern, um die Gesundheit der hier arbeitenden Menschen nicht zu gefährden.

Das artenschutzrechtliche Gutachten hat ergeben, dass sich auf dem Areal keine planungsrelevanten Arten befinden. Das ist nachvollziehbar.

Zu begrüßen ist die Festsetzung, dass keine Vergnügungsstätten und Bordelle zulässig sind.

Der Abriss der Parkpalette ist eine notwendige Maßnahme.

Ebenfalls ist begrüßenswert, dass Dachbegrünungen und die Eingrünungen von Müllbehälter-Stellplätzen vorgeschrieben sind.

Auch das Verbot von großflächigen Schotter-, Stein- und Kiesflächen sowie die Festsetzung des Verbots von Einfriedungen aus Mauern, Zäunen und Gabionen sind richtige Vorgaben; es ist allerdings nicht festgelegt, dass stattdessen Hecken gepflanzt werden sollen.

Wie wird der Verlust an Freifläche ausgeglichen? Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist in der Begründung zum B-Plan nicht zu finden und muss nachgeliefert werden. Sollte im B-Plan Sachsen aus 1997 ein

Ausgleich festgesetzt worden sein, bitte ich um eine entsprechende Information; allerdings ist es m. E. fragwürdig, ob ein solcher Ausgleich von vor 26 Jahren noch den heutigen Standards entspricht.

Auch in diesem B-Plan findet sich keine Festsetzung der Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern. Ich rege daher an, diese Vorgabe verbindlich für alle geeigneten Dachflächen festzusetzen. Selbst die Kombination von Dachbegrünung und PV-Anlagen ist möglich und sinnvoll. Darüber hinaus können auch auf Parkplatzflächen aufgeständerte PV-Anlagen aufgestellt werden; dies rege ich ebenfalls ausdrücklich an. Um die Erderwärmung auf höchstens 1,5 Grad C zu begrenzen sind alle erdenklichen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels erforderlich. Werden PV-Anlagen beim Neubau durchgeführt, sind sie zudem preisgünstiger als nachträgliche Installationen, sie amortisieren sich relativ kurzfristig.

Für den Klimaschutz nötige Maßnahmen müssen hier nicht erläutert werden, die Begründungen sind hinreichend bekannt. Der Umweltbericht schreibt auf Seite 15 unter Punkt 6.4: Als klimaschützende Maßnahmen werden genannt: Dach- und Fassadenbegrünung, keine Versiegelung offener Flächen mit Schotter (und dergleichen), keine Einfriedungen aus Gabionen und Mauern und die Vorgabe von hellen Fassadenfarben. Das reicht bei Weitem nicht aus, um Klimaschutzmaßnahmen in diesem B-Plan zu erreichen. Was auf Bundes- und Landesebene an Programmen für den Klimaschutz verabschiedet wird, muss vor Ort in B-Plänen umgesetzt werden. Das sollte hier berücksichtigt werden.

Die Stadt Hamm hat erstens im Juli 2019 den Klimanotstand ausgerufen und damit erklärt, dass sie die Klimakrise als dringendes Problem anerkennt. Im Dezember 2019 wurde zweitens der Kommunale Klimaktionsplan Hamm 2020-2025 beschlossen. Im März 2021 wurde drittens in Hamm das Klimafolgenanpassungsgesetz beschlossen. Wo finden sich in diesem B-Plan die Ergebnisse dieser Beschlüsse? Sind es die hellen Fassaden der Gebäude und die Eingrünungen von Müllbehälter-Stellplätzen oder das Verbot von Schottergärten und -flächen? Oder die nicht ausreichende Festsetzung, einen Laubbaum pro 250 Quadratmeter versiegelter Fläche zu pflanzen? Viertens: Noch nicht einmal der Hammer Klimabeirat hat bisher getagt und Empfehlungen geben können. Es ist daher unbedingt erforderlich, hier in diesem B-Plan eine Festsetzung für die Installation von PV-Anlagen auf Dächern und Parkplatzflächen zu treffen.

Ich rege eine Änderung der Pflanzliste an: Der Schwarze Mauerpfeffer (ein gelb blühender Farbtupfer für die Dachbegrünung) sollte ergänzt werden. Als Ersatz der fremdländischen Baumarten Hopfenbuche (im Mittelmeergebiet beheimatet), Zerreiche (Südosteuropa), Platane (wird wuchtig und raumgreifend und ist schon allein deshalb auf dem hier knappen zur Verfügung stehenden Raum ungünstig) und Purpurerle (Japan/Kaukasien, allergieerzeugend) sind heimische Arten (nach BURRICHTER) vorzusehen, die eine Nahrungsgrundlage für heimische Insekten darstellen. Fremdländische Bäume aus südlichen Verbreitungsgebieten mögen widerstandsfähig gegen Hitze sein, bieten aber der heimischen Insektenwelt, deren Bestandsrückgänge bei über 70 Prozent liegen, kaum Nahrung.

Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden Ihre Entscheidung im Verfahren bekannt und übermitteln Sie sie dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen und ebenso mir an meine oben stehenden Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schölermann

Kreislaufstelle der LNU NRW e.V. für Planungsverfahren in Hamm